

Unternehmensregister-System 95 (URS 95)

Zweck des Registers:

Im Unternehmensregister (URS) werden alle wirtschaftenden Einheiten der Abschnitte C bis K oder M bis O der NACE¹ Rev.1.1 erfasst, die einen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt leisten und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben. Das Unternehmensregister stellt Strukturdaten über nahezu alle Wirtschaftsbereiche hinweg bereit und beinhaltet die notwendige Infrastruktur für die Wirtschaftsstatistik bzgl. der Planung, Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Unternehmens- und Betriebserhebungen. Zudem dient es als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für Berichtskreise und Stichproben. Da das Unternehmensregister die Grundlage für den Ersatz von Zählungen und spezifischen Erhebungen schafft, führt es des Weiteren zu einer Entlastung der Unternehmen.

Erhebungsmethodik: jährliche Aktualisierung aus administrativen Quellen

Berichtszeitraum: Berichtsjahr der administrativen Quellen: Kalenderjahr (z.B. 2002) bzw. Berichtstichtag 31.12. eines Kalenderjahres (z.B. 31.12.2002)

Erhebungsgesamtheit: alle wirtschaftenden Einheiten, die einen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt leisten, im Inland ihren Sitz haben (Unternehmen und örtliche Einheiten), und deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem der Abschnitte C bis K oder M bis O der NACE Rev.1.1 liegen.

Anzahl der Unternehmen im Register Ende 2003: ca. 3.200.000

Erhebungsmerkmale: Name und Anschrift im Klartext; Rechtsform; wirtschaftliche Tätigkeit; Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit (Datum); Einträge bei Registergerichten; Identifikatoren in Verwaltungsdateien; Verbindungen zwischen Einheiten; tätige Personen; sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Umsatz; Handwerkseigenschaft; Gewerbezug; Statistiken, zu denen das Unternehmen bzw. der Betrieb meldet

Rechtsgrundlagen:

EU-Rechtsgrundlage: VO (EWG) Nr. 2186/93 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, geändert durch Anhang II Nr. 15 der VO (EG) Nr. 1882/2003.

Nationale Rechtsgrundlage: §§ 2 bis 4 Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz - StatRegG) vom 16. Juni 1998, geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 2006.

Fachliche Gliederung: Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) in der jeweils aktuellen Ausgabe

¹ Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).